

Anhang 39

(zu Artikel 7 Nr. 2)

Anlage 1 (Gültig ab dem 1. Januar 2028)

Unfallausgleich zu § 41 Absatz 1:

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	198 Euro
40	268 Euro
50	400 Euro
60	498 Euro
70	682 Euro
80	814 Euro
90	979 Euro
100	1.089 Euro

Die vorstehenden Vornhundredsätze stellen Durchschnittssätze dar; ein um fünf geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.